

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/617 —

Betr.: Siebte Teilgenehmigung für das Atomkraftwerk Grohnde: Errichtung und Belegung von Brennelementelagergestellen in Kompaktbauweise

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 5. 1. 1983

Das Nds. Ministerium für Bundesangelegenheiten hat gemäß § 7 AtomG dem Antrag der Gemeinschaftskraft Grohnde GmbH. für eine Kapazitätserweiterung des Brennelementelagerbeckens im AKW Grohnde stattgegeben.

Ich frage die Landesregierung:

Ist ihr bekannt,

1. daß es im AtomG einen Genehmigungstatbestand für eine Kompaktlagerung abgebrannter Brennelemente nicht gibt;
2. daß das Verwaltungsgericht Darmstadt am 3. 9. 1981 die Genehmigung für eine Kapazitätserweiterung des Brennelementelagerbeckens in den AKW's Biblis A und B wegen dieser fehlenden gesetzlichen Grundlage abgelehnt hat; diese Rechtsauffassung wird vom Verwaltungsgericht Regensburg geteilt;
3. daß die Genehmigung für das Kompaktlager im AKW Grohnde nach § 7 AtomG nicht zulässig ist, da dieser Paragraph entweder über die Stromerzeugung oder über die Bearbeitung oder über die Verarbeitung oder über die Spaltung von Kernbrennstoffen befindet, nicht aber über Anlagen zur Lagerung von Kernbrennstoffen;
4. daß sich das Unfallrisiko im AKW Grohnde dadurch wesentlich erhöht, daß in den Brennelementelagerbecken bei kompakter Lagerung auch ein Kernschmelzunfall durch die gelagerten Brennelemente denkbar ist, der bei den gegenwärtig dort vorhandenen Lagerbecken auszuschließen ist?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Bundesangelegenheiten
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 15. 2. 1983

Zu 1. und 3.

Nein. Die Aufbewahrung und Zwischenlagerung bestrahlter wie unbestrahlter Brennelemente im Kernkraftwerk Grohnde — auch über einen längeren Zeitraum — ist nach § 7 Atomgesetz genehmigungsfähig.

Dieser Ansicht ist auch der Bundesminister des Innern, der im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung mitgeteilt hat, der nachträgliche Einbau und die Nutzung von Kompaktlagern in Kernkraftwerken bedürfe als wesentliche Änderung einer Anlage und ihres Betriebes der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG. Dies ergibt sich aus dem funktionalen Zusammenhang des Kompaktlagers mit der Gesamtanlage. Dies steht auch im Einklang mit § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV) i.V. mit § 2 AtVfV.

Zu 2.

Ja, soweit es das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 3. 9. 1981 betrifft.

Nein, soweit es den Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. 4. 1981 betrifft. Darin hat es ausdrücklich bestätigt, daß die Errichtung und Nutzung eines Kompaktlagers im Inneren einer Kernkraftwerksanlage gemäß § 7 Abs. 1 AtG genehmigungsfähig sei.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt, daß der Bayerische Verwaltungsgewichtshof in seinem Beschluß vom 20. 8. 1981 zwar zur Genehmigungsfähigkeit von Kompaktlagern noch nicht abschließend Stellung genommen hat, jedoch ausgeführt hat, es falle „entscheidend ins Gewicht, daß nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung zur Überzeugung des erkennenden Senats feststeht, daß der streitgegenständliche Bescheid mit hoher Wahrscheinlichkeit die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb des Kompaktlagers getroffen, der Antragsteller mithin eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Sachgüter nicht zu befürchten hat.“

Zu 4.

Nein. Mit der Erweiterung der Lagerkapazität des Brennelementlagerbeckens ist keine Erhöhung des Unfallrisikos verbunden.

Die Wärmeentwicklung von abgebrannten Brennelementen ist im Vergleich zu den frisch aus dem Reaktor ausgeladenen Brennelementen des Kerns sehr gering, weil die höher radioaktiven kurzlebigen Spaltprodukte während der Lagerung stark abklingen. Zum einen wird daher das Gesamtaktivitätsinventar durch die Erweiterung der Lagerbeckenkapazität nur unwesentlich erhöht.

Zum anderen sind die Kühleinrichtungen des Kernkraftwerkes gemäß dem Stande von Wissenschaft und Technik so ausgelegt, daß sowohl im bestimmungsmäßigen Betrieb als auch nach Störfällen die erforderliche Kühlung mit einer extrem großen Zuverlässigkeit gewährleistet wird. Das Kernkraftwerk Grohnde verfügt insbesondere über drei redundante Kühlsysteme, deren Funktionsfähigkeit während des Betriebes überwacht wird. Infolgedessen kann die Gefahr des Kernschmelzens ausgeschlossen werden.

Hasselmann